

sichtigung des im Hauptsacheverfahrens anzulegenden Überprüfungsmaßstabes fest und nimmt hierauf in vollem Umfang Bezug. Zu ergänzen ist noch, dass auch die im Anschluss an die genannte Senatsentscheidung ergangene Rechtsprechung davon ausgeht, dass allein die im Verfahren der Bauleitplanung bestehende Absicht, erkannte Probleme und Gefahren in Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung über einen erst später – d. h. nach Satzungsbeschluss – abzuschließenden städtebaulichen Vertrag (Erschließungsvertrag) zu regeln, nicht genügt, um einen Konflikttransfer abwägungsfehlerfrei zu handhaben.

Vgl. Bay. VGH, Urteil vom 15. März 2022 – 15 N 21.1422 -, juris Rn. 35; vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 10. Februar 2022 – 7 D 103/20.NE -, juris Rn. 38 ff. [Abwägungsfehler verneint bei Hinweis "Starkregen" auf Planurkunde, gutachterlichem Überflutungsnachweis, auf den die Planbegründung Bezug nimmt, und einer weiteren, die Planung stützenden gutachterlichen Stellungnahme], und OVG NRW, Beschluss vom 22. April 2022 – 10 B 362/22 -, juris Rn. 26 f.; vgl. auch allgemein Habiger/Parzefall, Klimasensibler Umgang mit Niederschlagswasser in der Bauleitplanung, KommPraxis BY 2021, 302 ff.

In der bereits oben genannten – vom Antragsteller in das vorliegende Verfahren eingeführten - Vorlage (VO/1738/21) vom 9. Dezember 2021 für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen ist zwar davon die Rede, nach Auffassung der Stadtverwaltung sei der Belang der Niederschlagswasserbeseitigung im Bebauungsplan nicht offensichtlich fehlerhaft behandelt worden, da eine Entsorgung des Niederschlagswassers technisch möglich sei und "vertraglich gesichert wird" [also offenbar vertraglich noch nicht gesichert ist?], doch würden vor dem Hintergrund der Starkregenereignisse des Jahres (2021) "jedoch die Ergebnisse einer aktuellen Untersuchung eingearbeitet, mit der die Wuppertaler Stadtwerke ein Ingenieurbüro für die Ausführungsplanung beauftragt" hätten. Die Ergebnisse jenes Gutachtens, die offenbar für Dezember (2021) in Aussicht gestellt worden waren, sind nicht vorgelegt worden. In der genannten Vorlage heißt es insoweit abschließend. "Es wird auf dieser Grundlage geprüft, ob bzw. welche Festset-

zungen zur Niederschlagswasserbeseitigung bei Starkregenereignissen erforderlich sind."

Vorsorglich weist Senat darauf hin, dass das am 8. Juni 2020 (und damit wenige Wochen nach Satzungsbeschluss) vom Rat der Antragsgegnerin beschlossene "Klimaschutzkonzept mit integriertem Handlungsfeld Klimafolgenanpassung" (Stand: 19. Mai 2020 [und damit wenige Tage nach Satzungsbeschluss]) z. B. auf S. 68 f. auf Starkregenereignisse und deren Folgen für die städtische Kanalisation eingeht.

Vgl. im Übrigen auch OVG NRW, Beschluss vom 13. Dezember 2021 – 2 B 1481/21.NE -, juris Rn. 49 [die bei der Bemessung der Regenrückhaltung angesetzte Überschreitungshäufigkeit eines 5-jährigen Hochwassers entspricht den anerkannten Regeln der Technik bzw. liegt an deren oberem Rand (Dimensionierung der Retention danach zwischen 3- und 5-jährigem Hochwasser)].

Weitere Ausführungen hierzu sind nicht veranlasst.

3. Im Hinblick darauf, dass die Antragsgegnerin die Planung offenbar weiterverfolgen will, merkt der Senat vorsorglich und ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder abschließende Klärung noch an:

a) Im Ansatz wird der Planung eine städtebauliche Erforderlichkeit i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB unter Zugrundelegung der insoweit entwickelten Grundsätze,

vgl. hierzu z. B. BVerwG, Urteil vom 10. September 2015 – 4 CN 8.14 -, BVerwGE 153, 16 = juris Rn. 10 ff., sowie Bishopink/Külpmann/Wahlhäuser, Der sachgerechte Bebauungsplan, 5. Auflage 2021, Rn. 36 f., beide m. w. N.

nicht abgesprochen werden können. Sie dient dazu, die große Nachfrage nach Baugrundstücken für den Einfamilienhausbau in Wuppertal bedienen zu können. Ein neues Wohnquartier mit einer der Umgebung angepassten hochwertigen und

aufgelockerten freistehenden Einfamilienhaus Bebauung sollte realisiert werden. Mehrfamilien- oder Reihenhäuser seien an dieser Stelle in Karrenberg aufgrund der vorhandenen städtebaulichen Struktur (Prägung durch freistehende Einfamilienhausbebauung auf zum Teil sehr großzügigen Grundstücken) nicht vorstellbar (2.2 und 5.1 der Planbegründung, dort Seite 5 und Seite 8). Hierbei handelt es sich um einen legitimen städtebaulichen Belang (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB).

b) Dass die Planung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung widerspräche, was zu einem Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB führen würde, ist auch unter Berücksichtigung des diesbezüglichen Vorbringens des Antragstellers jedenfalls nicht offensichtlich, wie der Senat bereits in dem Beschluss gleichen Rubrums vom 1. Dezember 2021 – 2 B 343/21.NE – (dort S. 15 f.) ausgeführt hat. Die vom Kläger vorgelegten Abgleiche der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans mit den auf "googlemaps" verfügbaren Informationen geben für einen Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB nichts an Substanz her. Auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung ist ein Abweichen der Planung von den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht evident feststellbar. Soweit ersichtlich, ist in der Rechtsprechung bislang auch nicht entschieden, ob in Fällen wie dem vorliegenden ein etwaiger Interpretationsspielraum hinsichtlich einer "Arrondierung",

vgl. hierzu z. B. OVG NRW, Urteile vom 28. September 2016 – 7 D 96/14.NE -, juris Rn. 47 ff., und vom 20. November 2018 – 2 A 1676/17 -, BRS 86 Nr. 175 = juris Rn. 228 ff., beide m. w. N.,

aus Sicht des Allgemeinen Siedlungsbereichs oder aus Sicht des Freiraumbereichs zu beurteilen wäre. Für den Fall der Weiterverfolgung der Planung wird sich die Antragsgegnerin insoweit allerdings wohl eingehender als bisher mit dieser Frage auseinandersetzen haben als mit den eher pauschalen und knappen Ausführungen in der Planbegründung (dort S. 7), die mit dem Satz schließen: "Im Gesamten kann davon ausgegangen werden, dass der Bebauungsplan 1223 den Zielen der Raumordnung entspricht."

c) Es erscheint jedenfalls fraglich, ob die Gutachten bzw. Stellungnahmen, die im Rahmen des seinerzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 1025 in den Jahren 2004 und 2005 erstellt worden sind, in dieser – unbearbeiteten – Form hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes bei einer Weiterverfolgung der Planung zugrunde gelegt werden können. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Gutachtens Lohmeyer, das im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses (11. Mai 2020) bereits nahezu 16 Jahre alt war. In der Rechtsprechung wird insoweit die Auffassung vertreten, dass sich in der Planungspraxis die Konvention durchgesetzt habe, Daten ökologischer Bestandserfassungen seien bis zu einem Alter von etwa 5 Jahren als aktuell anzusehen, wenn sich in den Untersuchungsgebieten die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozosen nicht oder nur wenig verändert habe. Wenn kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden habe und auch sonst keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten sei, könne ggf. aber auch bei einem Alter der Daten von 6 bis 7 Jahren grundsätzlich von deren Gültigkeit ausgegangen werden.

Vgl. Hess. VGH, Urteil vom 17. Februar 2021 – 2 A 689/16 -, juris Rn. 149 f., unter Bezugnahme auf Hess. VGH, Beschluss vom 2. Januar 2009 - 11 B 368/08.T -, juris Rn. 398.

Das Gutachten Lohmeyer überschreitet diese "Altersschwelle" bereits deutlich. Zugleich steht außer Frage, dass sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf den Klimawandel und seine Folgen in den zurückliegenden 16 (bzw. 18) Jahren allgemein rasant entwickelt haben.

Der Antragsteller hat hinsichtlich dieses Gutachtens auch aufgezeigt, dass in der Zeit zwischen der Bestandserhebung und dem Erlass des Bebauungsplans 1223 jedenfalls nicht unwesentliche Veränderungen in unmittelbarer Nähe des Plangebietes stattgefunden haben (z. B. durch den Sturm "Kyrill"). Berücksichtigt man ferner, dass das Gutachten Lohmeyer auf dem Klimaschutzkonzept der Antragsgegnerin aus dem Jahre 2000 beruht und die Antragsgegnerin in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss das bereits o. g. Klima-

schutzkonzept mit integriertem Handlungsfeld Klimafolgenanpassung beschlossen hat und dieses seinerseits (z. B. auf S. 81 f.) für die Betroffenheit durch Starkwinde oder Sturm Bezug nimmt auf das Gutachten „Klimawandel - Betroffenheit der Stadt Wuppertal - Themenfeld Hitze in der Stadt“ aus Januar 2019, erscheinen jedenfalls die bislang intern angestellten Überlegungen nicht tragfähig, um die Ergebnisse der in den Jahren 2004 und 2005 erarbeiteten Stellungnahmen aus einem mittlerweile aufgegebenen Planverfahren uneingeschränkt zugrunde zu legen. Im Übrigen ist die nunmehr verfolgte Planung auch nicht mit der damaligen kongruent, selbst wenn es eine Reihe von Parallelen geben mag. Zum einen sah die seinerzeitige Planung bei gleicher Größe des Plangebiets etwa 18 Einfamilienhäuser vor, während nunmehr von 21 Einzelhäusern die Rede ist. Zum anderen war seinerzeit – anders als im jetzigen Plan – keine durch das gesamte Plangebiet führende Erschließungsstraße mit Wendehammer vorgesehen, sondern die Erschließung sollte von dem das Plangebiet östlich begrenzenden August-Jung-Weg durch drei kleinere, von diesem unmittelbar abzweigende Stichstraßen erfolgen. Außerdem geht die Bebauung, wie sie im Bebauungsplan vorgesehen ist, (jedenfalls im nordwestlichen Teil) auch über den Bereich hinaus, der seinerzeit zur Bebauung vorgesehen war und mit dem sich das Gutachten Lohmeyer beschäftigt hat (vgl. dort Abb. 1).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10, 709 Satz 2, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs.2 VwGO nicht vorliegen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, innerhalb eines Monats nach Zustel-